



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 C 46.06
VGH 13 S 1186/06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 26. September 2007
durch die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Eckertz-Höfer und die
Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dörig und Richter

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Beklagte hat seine Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2006 mit Schriftsatz vom 3. September 2007 mit Einwilligung des Klägerbevollmächtigten zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Eckertz-Höfer

Prof. Dr. Dörig

Richter